

Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 143.22

Datum 21. November 2022

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Dienstanweisungen zum Tragen von Personen sowie das Einsatzprotokoll vom 11. November 2022 [#263192]
Ihre E-Mail vom 14. November 2022 über www.fragdenstaat.de

mit o.g. Email stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema. Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (WwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (WwVfG) bis zum 7. Dezember 2022. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

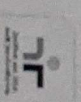
Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen teilweise hier vor und können herausgegeben werden.

Es ist vorgesehen personenbezogene Daten von Beschäftigten gemäß § 6 Absatz 1 IFG zu schwärzen. Dabei handelt es sich um die Angabe des Namens der bearbeitenden Dienstkräfte, sowie die Angabe von Dienstgrad und ggf. interner Durchwahl. Entgegen der Regelvermutung von § 6 Absatz 2 Nummer 2 IFG überwiegt hier das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung.

Es ist es üblich, dass die Auskünfte, die aufgrund einer Antragstellung über das Portal FragenDenStaat erfolgen, auch über dieses Portal veröffentlicht werden. Sie werden in dem hiesigen Verfahren durch das benannte Portal unterstützt, vgl. nachfolgenden Link über einen entsprechenden Artikel des Projektleiters des Portals FragenDenStaat.
<https://fragdenstaat.de/blog/2021/03/18/auskunft-uber-einsatze-der-polizei-berlin/>

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“
Bus 104, 248

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut: Postbank Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF



Einer Offenbarung dieser personenbezogenen Daten im weltweit zugänglichen Internet steht das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen entgegen.

Des Weiteren ist es gegebenenfalls vorgesehen Funkrufnamen und die Anzahl der eingesetzten Kräfte gem. § 11 IFG zu schwärzen.

Die von Ihnen beantragten Unterlagen (Dienstanweisungen zum Wegtragen von Personen) sind nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Es gibt bei der Polizei Berlin keine Dienstanweisungen zum Tragen von Personen.

Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation gebeten haben, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

Gemäß § 5 Nummer 3 VGebO ist die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Hierfür bedarf es konkrete Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

In Ihrem Fall wird nach derzeitiger Prognose eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von

90 Arbeitsminuten benötigen. Dies beinhaltet das Extrahieren der Dokumente aus dem Vorgang, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG sowie die Vornahme von Schwärzungen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 2. Mai 2022 beträgt der Durchschnittswert der pauschalieren Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 78,24 Euro pro Arbeitsstunde. Es werden daher Kosten von mindestens 117,36 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht. Mögliche Kopierkosten sind noch nicht enthalten.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von 117,36 Euro festzusetzen sein.

Im Falle einer Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 € je Kopie bis Din A3, schwarzweiß, beziehungsweise für die Übersendung von Dateien per E-Mail 1,- bis 2,- Euro je Datei. In Ihrem Fall wären es 5 Seiten, so dass 0,75 € der Gebührenberechnung hinzukommen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Sollten Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen wollen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung zu der genannten Frist. Eine Stellungnahme kann auch an das o.g. Postfach erfolgen.

